

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – iT.PUR Bremen

I. IT-Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich:

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden **AGB**, gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge, Lieferungen und Dienstleistungen der Firma **iT.PUR Bremen**, Scharnhorststraße 72 B, 28211 Bremen, Deutschland. Im Folgenden **iT.PUR**, sofern zwischen den Vertragsparteien keine schriftlich abweichend lautende Vereinbarung getroffen wird. Dies gilt auch dann, wenn iT.PUR den Kunden oder Geschäftspartner bei Folgeaufträgen nicht auf diese AGB hinweist.
- (2) Von den AGB abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Für Sachverständigenleistungen gelten die unter römisch II. aufgeführten AGB. In Fällen, in denen es zu einer Kombination zwischen IT-Dienstleistungen (römisch I.) und Sachverständigenleistungen (römisch II.) kommt, oder wenn keine eindeutige Trennung beider Leistungen möglich ist, gelten römisch I. und II. dieser AGB gemeinsam. Sie sind gegebenenfalls ergänzend anzuwenden und sinngleich auszulegen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages:

- (1) Gegenstand des Vertrages sind IT-Dienstleistungen, Reparaturen von IT-Systemen, Fehleranalysen, Datenrettung, Datenlöschung, Datenträgervernichtung sowie Beratungs- und Zertifizierungstätigkeiten als Sachverständige für Informationstechnologie.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Durch Darstellung unserer IT-Dienstleistungen, Services, Produkte im Internet unter den Domains: <https://www.it-pur.de>, www.it-pur-bremen.de präsentiert iT.PUR einen freibleibenden und unverbindlichen Online-Katalog, das kein Angebot im rechtlichen Sinne darstellt.
- (4) Kundenaufträge gelten als Angebot im rechtlichen Sinn.
- (5) Die Annahme des Angebots (Vertragsabschluss) erfolgt entweder per Telefon, E-Mail oder spätestens innerhalb von sieben Werktagen durch Bestätigung in Schriftform durch iT.PUR. Sollte innerhalb dieser Frist keine entsprechende Mitteilung erfolgt sein, gilt das Angebot als nicht angenommen. Gegebenenfalls erbrachte Leistungen werden in diesem Fall zeitnah zurückerstattet.
- (6) Auf Anfrage kann ein individuelles Angebot erstellt werden, welches durch iT.PUR zugesendet und mit einer Bindung von 14 Tagen (ab Angebotsdatum) versehen ist. Das Angebot ist kundenseitig per E-Mail oder in Schriftform zu bestätigen. iT.PUR behält sich das Recht vor, bei komplexen und detaillierten technischen Angeboten eine Aufwandsentschädigung von pauschal 100,00 Euro zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, aktuell 19 Prozent, zu erheben. Angebote, die durch einen Sachverständigen beurteilt oder geprüft werden müssen, werden gesondert und gemäß JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) abgerechnet.

§ 3 Arbeitseinheit, Währung, Mehrwertsteuer:

- (1) Für Dienst- und Werkleistungen wird ein Entgelt pro angefangene Arbeitseinheit (AE) im 15-Minuten-Takt abgerechnet.
Es gilt: 1 AE = 15 Minuten Arbeitszeit.
- (2) Alle Preise gelten in Euro (Währung) und sind zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer (MwSt.), aktuell 19 Prozent. Bei Änderung der Währung oder MwSt., findet automatisch eine sinngleiche Anpassung statt.

§ 4 Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten:

- (1) Die Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten betragen bei einfacher Sendung (3 bis 5 Tage) aktuell 14,00 Euro. Bei Express-Lieferung (1 bis 2 Tage) aktuell 24,00 Euro, jeweils pro Sendung.
- (2) iT.PUR kann die fristgerechte Lieferung der Waren jedoch nicht garantieren, weil Lieferstörungen auftreten können, die eine fristrechte Lieferung behindern oder vollständig unmöglich machen.
- (3) Die Firma iT.PUR behält sich eine Anpassung der Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten vor.

§ 5 Leistungsverzug, Mahnkosten:

Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er die Forderung nicht innerhalb der Rechnungsfrist von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung in voller Höhe bezahlt hat. Der Aufwand für Mahnschreiben nach Verzugseintritt kann pauschal mit 6,00 Euro pro Mahnschreiben berechnet werden.

§ 6 Lieferung, Lieferzeit:

- (1) Sofern und soweit die Firma iT.PUR die Ware oder die für die Herstellung der Ware benötigten Teile, Materialien oder Stoffe selbst bezieht, steht die Lieferverpflichtung unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (2) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen beginnen nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben, dem Eingang einer etwa vereinbarten Zahlung, wirksam zu werden. Die Lieferfrist bei Versandwaren gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum vereinbarten Zeitpunkt an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung die Geschäftsräume der Firma iT.PUR verlassen hat.
- (3) Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB tritt der Verzug erst nach Eingang einer Mahnung in Schriftform bei der Firma iT.PUR ein. Kommt die Firma iT.PUR mit der Lieferung in Verzug, hat ihr der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen (21 Tagen) zu setzen. Nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Versand von Waren, Gefahrübergang:

- (1) Erfüllungsort für den Versand von Waren ist der Bremer Geschäftssitz der Firma iT.PUR.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde, oder die Geschäftsräume zwecks Versendung verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 8 Gewährleistung bei Warenlieferungen:

- (1) Die Dauer der Gewährleistung beträgt zwei Jahre auf neue Waren, ein halbes Jahr auf Gebrauchtwaren. Die Gewährleistung beginnt mit Zugang der Ware beim Kunden. § 478 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Kunde kann erweiterte Garantieleistungen und Support-Abos abschließen. Ein entsprechendes Angebot wird von iT.PUR erstellt.
- (3) Sofern die Firma iT.PUR DIN-Bestimmungen, ISO-Normen, Richtlinien oder Qualitätsnormen nennt, oder sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware macht, dienen diese lediglich zur Beschreibung. Eine Zusicherung von Eigenschaften ist hiermit nicht verbunden. Die Firma iT.PUR ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Ware für den vom Kunden vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist, sofern dies nicht mit der Firma iT.PUR ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, hat er die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kunden aus den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- (5) Bei rechtzeitiger und berechtigter Mangelrüge ist die Firma iT.PUR nach ihrer Wahl zu kostenloser Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Mehrkosten, die darauf beruhen, dass die gelieferte Ware nicht an den Ort der Erfüllung verbracht wurde, trägt der Kunde in voller Höhe selbst.
- (6) Kommt die Firma iT.PUR einer Gewährleistungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, steht dem Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Vertrages zu. Das letztere Recht besteht nur hinsichtlich mangelhafter Ware, es sei denn, eine teilweise Aufrechterhaltung des Vertrages wäre für den Kunden unzumutbar.
- (7) Sollte eine Beanstandung nicht auf einem Fehler des Liefergegenstandes beruhen, kann die Firma iT.PUR eine Aufwandsgebühr für Handling und Tests in Höhe von aktuell 80,00 Euro zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt. erheben. Anfallende Frachtkosten sind zusätzlich zu ersetzen. iT.PUR behält sich eine Anpassung der Aufwandsgebühr vor.
- (8) Die Verpackung ist Bestandteil der Lieferung und muss bei Gewährleistungsansprüchen zusammen mit der reklamierten Ware übergeben werden. Die Verpackung ist erforderlich, damit die Firma iT.PUR die beanstandete Ware bei ihrem Lieferanten reklamieren kann.

§ 9 Haftungsbeschränkung:

- (1) Schadensersatzansprüche des Kunden jeglicher Art – auch im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Kunden – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Firma iT.PUR und ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn es sich um Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt oder wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen.
- (2) Bei Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist die Haftung wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaften auf Schäden beschränkt, hinsichtlich derer der Kunde durch die Zusicherung abgesichert werden sollte.
- (3) In jedem Fall ist die Haftung der Firma iT.PUR für Schadensersatzansprüche jeder Art dahingehend beschränkt, dass diese Ansprüche den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen dürfen, die bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, den die Firma iT.PUR kannte oder hätten kennen müssen, als mögliche Folge einer Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der freien und angestellten Mitarbeiter der Firma iT.PUR.
- (5) Für Programme, Apps, Daten und die Einrichtung der Software gilt ein Gewährleistungsausschluss, da diese häufig durch Hardware oder Bedienungsfehler des Kunden zerstört werden. Der Kunde ist für seine Datensicherung selbst verantwortlich. Die Haftung für Verschulden bleibt unberührt, ist jedoch nach den vorstehenden Ziffern beschränkt.

§ 10 Haftungsausschluss bei Fernwartung:

Die Firma iT.PUR betreibt die Fernwartung mit höchstmöglicher Sorgfalt und Verfügbarkeit mithilfe der Software „pcvisit“ oder vergleichbarer Profis-Software. Die Fernwartung erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko, das der Auftraggeber per Telefon, Anklicken der Checkbox innerhalb der Software oder durch Unterschreiben der Auftragserklärung anerkannt hat. Die Firma iT.PUR schließt jede Haftung für Folgeschäden aus, die sich aus der Beauftragung ergeben könnten. Es gilt die unter § 9 dieser AGB aufgeführte Regelung zur Haftungsbeschränkung.

§ 11 Weitergehende Haftung im Verhältnis zu Unternehmern/n:

Im Verhältnis zu Unternehmern und Unternehmen haftet iT.PUR nach den gesetzlichen Bestimmungen, unter Verweis auf die den Käufer diesbezüglich treffende Darlegungs- und Beweislastpflicht nur, wie nachfolgend beziffert.

1. Soweit iT.PUR keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter. Bei deren fahrlässigem Verschulden wird die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Deliktische Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies auch für konkurrierende vertragliche Ansprüche gilt.
3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet iT.PUR nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe, leitender Angestellter, oder wenn iT.PUR arglistig Mängel verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat.
4. Nimmt der Besteller / Käufer eine von iT.PUR gelieferte Anlage oder ein sonstiges IT-Gerät, nach Erbringung von Montageleistungen durch iT.PUR ohne Schulung vorläufig oder endgültig in Betrieb, ohne dass zuvor eine vertraglich festgelegte Abnahme und / oder Schulung erfolgt ist, so geschieht dies auf eigene Gefahr.
5. Anlagenbedingte Fehl- und / oder Minderleistungen des Liefergegenstandes, nach vorläufiger Inbetriebnahme durch den Kunden, begründen keinen vertraglichen oder vertragsähnlichen Schadensersatzanspruch wegen fahrlässigen Verschuldens gegen den Unternehmer, dessen Organe oder der von ihm eingesetzten Gehilfen.
6. Sach- und / oder Vermögensschäden sind bei grob fahrlässigem Verschulden auf den Warenwert der durch die von iT.PUR gelieferten Anlage begrenzt und werden ausgeschlossen, soweit dies auch für konkurrierende vertragliche Ansprüche gilt.
7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehendem unberührt.

§ 12 Kosten der Fernwartung:

- (1) Für die Dienstleistung „**Fernwartung**“ wird ein Entgelt pro Zeiteinheit (eine Minute) mit aktuell 2,00 Euro zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt. (0,38 Euro), insgesamt 2,38 Euro, berechnet. Die Kostenberechnung wird durch die minutengenaue interne Protokollierung der Software sichergestellt.
- (2) Die Firma iT.PUR behält sich eine Anpassung des Entgelt-Tarifes vor.

§ 13 Eigentumsvorbehalt:

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Firma iT.PUR gegen den Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung zustehen, behält sich die Firma iT.PUR das Eigentum an allen gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).
- (2) Bei Zugriffen auf die Vorbehaltsware (z.B. bei Pfändung) wird der Kunde auf das Eigentum der Firma iT.PUR hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist die Firma iT.PUR berechtigt, die Vorbehaltsware auf ihre Kosten zurückzuholen. Weder in der Zurücknahme noch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma iT.PUR liegt, wenn nicht das VerbrKrG Anwendung findet, der Rücktritt vom Vertrag.

§ 14 Abtretung:

iT.PUR ist berechtigt teilweise bestehende oder vollumfängliche Zahlungsansprüche gegen Kunden an Dritte abzutreten. Mit Ausnahme der Regelungen zu vorstehend § 14 (2) darf der Besteller / Kunde gegen iT.PUR gerichtete Ansprüche, gleich aus welchem Grund, nicht an Dritte abtreten.

§ 15 Zahlung, Zahlungsverfahren:

- (1) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Firma iT.PUR ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zulasten des Kunden.
- (2) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Firma iT.PUR berechtigt, Verzugszinsen von vier Prozentpunkten bei Privatkunden und acht Prozentpunkten bei Geschäftskunden p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben, wenn nicht im Einzelfall die Firma iT.PUR einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.
- (4) Lieferungen erfolgen ausschließlich per Vorkasse oder Nachnahme. Der Käufer trägt die Kosten, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 16 Geheimhaltung, Datenschutz, Datenverarbeitung:

- (1) Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 BDSG davon unterrichtet, dass die Firma iT.PUR in dem durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen personenbezogenen Daten ihrer Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt, die für die Begründung und Änderung der Kundenverträge erforderlich sind (Bestandsdaten). Dazu gehören z. B. Name, Anschrift und Geburtsdatum. Das Geburtsdatum wird zur sicheren Unterscheidung namensgleicher oder namensähnlicher Kunden benötigt.
- (2) Soweit sich die Firma iT.PUR Dritter zur Leistungserbringung bedient, ist sie berechtigt, die Teilnehmerdaten im erforderlichen Umfang offenzulegen.
- (3) Die Firma iT.PUR steht dafür ein, dass alle Personen, die mit der Abwicklung von Leistungen betraut werden, die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften kennen und beachten. Kundendaten werden vertraulich behandelt.

§ 17 Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:

- (1) Der Geschäftssitz der Firma iT.PUR ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen iT.PUR und dem Vertragspartner gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des „Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG)“ inklusive des „Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG / CISG)“ wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – iT.PUR Bremen Sachverständigenbüro

II. Sachverständigenleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand:

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die in der Auftragserteilung/Auftragsbestätigung dargelegte Aufgabe der Berichterstattung.
- (2) Als Grund für die Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der im Auftrag genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Sachverständigen genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und bei einer Änderung dies dem Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie vom Sachverständigen schriftlich zugegangen sind und von diesem unterschrieben wurden.

§ 2 Rechte und Pflichten:

- (1) Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens wird vom Sachverständigen nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
- (2) Der Sachverständige ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten.
- (3) Der Sachverständige kann, ohne eine besondere Zustimmung des Auftraggebers, folgende, für die Durchführung des Auftrages notwendigen Dinge veranlassen:
Besichtigungen, notwendige Untersuchungen, Laborversuche, Laboruntersuchungen, Fotos, Skizzen, Reisen bis zu einer Entfernung von 150 km (ab Büroadresse des Sachverständigen); Scharnhorststraße 72 B, 28211 Bremen

§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für den Sachverständigen notwendigen sowie gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat den Sachverständigen bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den Zugang zum Begutachtungsobjekt zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sachverständigen unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.

§ 4 Hilfskräfte:

- (1) Der Sachverständige ist verpflichtet, das Gutachten persönlich zu erstellen. Sofern es für die Durchführung des Auftrags jedoch notwendig ist, kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen Hilfskräfte heranziehen. Anfallende Kosten für Hilfskräfte oder Laboruntersuchungen sind vom Auftraggeber ohne vorherige Absprache mit dem Sachverständigen zu bezahlen. Dies gilt bis zu einem Wert von 250,00 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch bis zur Höhe von 10 % der Auftragssumme.
- (2) Sofern höhere Kosten anfallen, sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen.

§ 5 Weitere Sachverständige:

Weitere Sachverständige können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Der Sachverständige haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse weiterer Sachverständiger/Fachgutachter.

§ 6 Terminvereinbarung:

Der Sachverständige hat das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich dem Auftraggeber zugesichert worden sind.

§ 7 Schweigepflicht:

- (1) Der Sachverständige ist im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat er Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Der Sachverständige ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

§ 8 Urheberrecht:

- (1) Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck benutzen.
- (2) Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Gutachtens sind nur dann möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.
- (3) Der Sachverständige hat an dem von ihm erstellten Gutachten ein Urheberrecht.

§ 9 Auskunftspflicht:

Der Auftraggeber hat das Recht, vom Sachverständigen Auskünfte darüber zu verlangen, ob das Gutachten termingerecht fertiggestellt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich sind sowie über den neuesten Stand des Gutachtens.

§ 10 Vergütung des Sachverständigen:

- (1) Grundlage für die Vergütung des Sachverständigen sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des JVEG, die entsprechende Bestimmung in diesen AGB sowie die getroffenen Vereinbarungen des Gutachtervertrags.
- (2) Der Sachverständige kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der angeordneten Vorauszahlung ist im jeweiligen Gutachtervertrag anzugeben. Der Sachverständige ist berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.
- (3) Der Sachverständige hat einen Anspruch darauf, die ihm entstandenen Aufwendungen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendig sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- (4) Die volle Gebühr wird mit Überreichung des Gutachtens an den Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person fällig. Bereits bezahlte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen.
- (5) Die Gebührenrechnung des Sachverständigen kann entweder nach dem Objektwert fest vereinbart werden oder richtet sich nach den in diesen AGB aufgeführten Stunden- und Verrechnungssätzen jeweils nach dem Zeitaufwand. Als Stundensätze gelten: für den Sachverständigen zwischen 100,00 Euro bis 125,00 Euro, für die Hilfskraft 70,00 Euro.
- (6) Im Einzelfall kann der Sachverständige diese Gebühren bis zu 30 % überschreiten, wenn von ihm nur Teilleistungen gefordert werden, umfangreiche Literatur studiert werden muss oder ein besonderer Einsatz des Sachverständigen gefordert wird (z. B. Arbeit an Feiertagen, Eilbedürftigkeit).
- (7) Die Leistungen des Sachverständigen sowie Auslagen, die der Sachverständige in Rechnung stellt, unterliegen der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, aktuell 19 %.

§ 11 Zahlungen:

Der Rechnungsbetrag wird mit dem Datum der Rechnungsstellung oder mit Übergabe des Gutachtens fällig. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen (14 Tagen) ohne Abzug zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Gutachterrechnung hat der Auftraggeber für den Schaden einzustehen, der dem Sachverständigen durch Verzug entstanden ist. Des Weiteren ist der Sachverständige befugt, die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu verlangen.

§ 12 Haftung:

- (1) Der Sachverständige haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.
- (2) Der Sachverständige haftet für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen – gleich, aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht hat.
- (3) Dies gilt auch für Schäden, die der Sachverständige bei Vorbereitung seines Gutachtens verursacht hat, sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. § 939 BGB bleibt unberührt. Alle darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.
- (4) Sollte der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund des Gutachtens entstehen. Er stellt den Gutachter entsprechend von Haftungsansprüchen Dritter frei.

§ 13 Kündigung:

- (1) Eine Kündigung des Gutachterauftrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn der Sachverständige in grober Weise gegen die ihn nach der Sachverständigenordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
- (3) Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht verweigert oder dem Sachverständigen keinen Zugang verschafft. Des Weiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen in seiner Arbeit behindert oder sein pflichtwidriges Verhalten aufgrund einer Mahnung des Sachverständigen nicht ändert.

§ 14 Erfüllungsort:

Ort der Erfüllung ist der Geschäftssitz des Sachverständigen, Scharnhorststraße 72 B, 28211 Bremen.

§ 15 Schlussbestimmungen:

- (1) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.
- (2) Änderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.